

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:  
susanne.piller@bsv.admin.ch

Liestal, 14. März 2023

## **Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Verordnungsänderung unsere Stellungnahme abzugeben.

Sie stellen verschiedene Verordnungsbestimmungen über den Vorbezug, den Aufschub und den Teilbezug der Renten zur Diskussion. Es geht dabei unter anderem um die exakten monatlichen Ansätze zur Rentenberechnung bei Rentenvorbezug oder -aufschub. Es werden auch Möglichkeiten zum Teilbezug der Renten sowie Modalitäten zum Widerruf oder zur Änderung der Ansätze geregelt. Weiter wird auf Situationen eingegangen, in denen ein offizielles Formular notwendig ist, um eine Änderung der flexiblen Rente und des Anspruchsbeginns zu beantragen.

Wir haben keine speziellen Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Flexibilisierung der Renten. Diese sind aus unserer Sicht klar, ausreichend und zweckmässig für die Umsetzung dieser Reform.

Mit den neuen Gesetzesbestimmungen wird auch die Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration geregelt. Sei es für den Rentenzuschlag bei Rentenbezug im Referenzalter, sei es für tiefere Kürzungssätze bei Rentenbezug vor dem Referenzalter, jeweils basierend auf bzw. entsprechend dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Zu diesen Bestimmungen haben wir ebenfalls keine speziellen Bemerkungen.

Wer nach dem Referenzalter weiter arbeitet, hat laut Verordnungsentwurf die Möglichkeit, sich für oder gegen den Freibetrag zu entscheiden. Für den Fall, dass die Maximalrente noch nicht erreicht ist besteht die Möglichkeit, die Beiträge für die zukünftige Rentenberechnung zu berücksichtigen. Die Regelung für den Umgang mit dem Freibetrag für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters (Art. 6quater AHVV) lehnt sich an die heute bereits bekannte Regelung für den Umgang mit geringfügigen Entgelten an (Art. 34d Abs. 1 AHVV).

Folglich ist das Verfahren bei den Arbeitgebenden und bei den Ausgleichskassen grundsätzlich bekannt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Freibetrags nach Er-

reichen des Referenzalters nicht zu grundsätzlichen, massiven Anpassungen in den Vollzugssystemen führen wird, sofern der Arbeitnehmer die Inanspruchnahme des Freibetrags lediglich dem Arbeitgeber melden muss und keine systematische Meldung an die Ausgleichskasse verlangt wird. Nur beim Verzicht auf die Meldung an die Kassen wird die Umsetzung für alle Beteiligten ohne grossen Mehraufwand und ohne entsprechende Mehrkosten möglich sein.

Im Gegensatz zum aktuell gültigen AHVV-Artikel fehlt im Verordnungsentwurf jedoch ein Hinweis auf eine mögliche Proratisierung des Freibetrags. Diese ist im Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR) in RZ 2011 für Unselbständigerwerbende und in RZ 3009 für Selbändigerwerbende geregelt. Wir gehen davon aus, dass das nicht beabsichtigt war und ein Versehen darstellt. Eine entsprechende Ergänzung und explizite Erwähnung in der Verordnung erachten wir aber als unabdingbar.

### **Fazit**

Wir sind der Meinung, dass alle im Verordnungsentwurf enthaltenen Präzisierungen, mit Ausnahme des Vorbehalts zu Art. 6 quater, zur Umsetzung der vorgesehenen neuen Bestimmungen relevant und nützlich sind. Im Übrigen werden die eher technischen Fragen im Rahmen der Weisungen durch das BSV geregelt. Die für den 1. Januar 2024 geplante Einführung erlaubt den Durchführungsstellen, die Umsetzung der neuen Verordnungsbestimmungen vorzubereiten.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

Nic Kaufmann  
2. Landschreiber